

# Dresdner Neueste Nachrichten

**Anzeigenpreise:** Grundpreis: die 22 mm breite mm-Zeile im Anzeigenfeld 14 Pf., die 29 mm breite mm-Zeile im Textfeld 1,10 RM. Rabatt nach Staffel D. Anzeigenpreise Nr. 3. Briefgebühr für Buchstabenanzeigen 30 Pf. wochl. Porto. Für Anstellung an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr übernommen.

**mit Handels- und Industrie-Zeitung**

**Bezugspreise:** Bei freier Zustellung ins Haus 2,00 RM. einl. Trägertaxe monatlich  
Goldmonat 1,60 RM. Postbezug monatlich 2,00 RM. einl. 45 Pf. Postgebühren (ohne Zustellungsgebühr). Kreuzbandendungen: für die Woche 1,00 RM. Einzelnummer 10 Pf., außerhalb Groß-Dresden 15 Pf.

**Postadresse:** Dresden-A. 1. Postfach - Fernruf: Ortsverkehr Sammelnummer 24601, Fernverkehr 14194, 20024, 27981-27983 - Teleg.: Neueste Dresden - Berliner Schriftleitung: Victoriastr. 1a; Fernruf: Kurfürst 9361-9366

**Schriftleitung, Verlag und Hauptgeschäftsstelle:** Dresden-A., Ferdinandstraße 1

Nr 20 x

Donnerstag, 24. Januar 1935

43. Jahrgang

## Einführung der Handwerkerkarte

Der Führer bei General Lihmann - Umorganisation der SA. - Plötzlicher Regierungswechsel in Bulgarien

### Großer Befähigungsnachweis vorgeschrieben

Meisterprüfung Voraussetzung für selbständige Berufsausübung - Wicht ge Uebergangsbestimmungen

Bericht unserer Berliner Schriftleitung

F. Berlin, 24. Januar

Im Reichsarbeitsblatt sind heute die zweite und dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks erschienen. Vor allem die dritte Verordnung ist für die Eingliederung des Handwerks in den handlichen Aufbau von entscheidender grundlegender Wichtigkeit. Sie bringt die Einrichtung der Handwerkerkarte und der Handwerkerkarte.

#### Die zweite Verordnung

Schafft durch die Bestimmungen über Führung, Zusammensetzung und Aufgaben der Handwerkskammer gewissermaßen die technischen und juristischen Voraussetzungen für die Einrichtungen, mit denen eine alle Förderung des Handwerks erfüllt wird. Es heißt darin, daß die

Handwerkskammer nach dem Führergrundgesetz geleitet werden

und der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers unterliegen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Deutschen Handwerks- und Gewerbeverbandes ernannt und abberufen. Der

Vorstand der Handwerkskammer

besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus höchstens sechs von dem Vorsitzenden besonders zu berufenden Mitgliedern und einem von dem Vorsitzenden zu ernennenden Obmann der Gewerbetreibenden und Unternehmern des Handwerks und des Vorstands.

ein Beirat gebildet.

desen Mitglieder von dem Vorsitzenden auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Der Reichswirtschaftsminister erläßt nähere Bestimmungen über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats. Der Vorsitzende führt die Handwerkskammer. Sie wird von ihm administrativ und außergerichtlich vertreten. Die Leitung der Handwerkskammer wird durch den Reichswirtschaftsminister erteilt und abgeändert.

#### Die dritte Verordnung

gliedert sich in vier Abschnitte.

Der erste Abschnitt

enthält die Bestimmungen über die Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks. Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis einzuführen, in das alle natürlichen und juristischen Personen einzutragen sind, die in dem Bezirk der Handwerkskammer selbständig ein Handwerk als lebendes Gewerbe betreiben (Handwerkrolle). In die

Handwerkrolle

sind auch die mit einem Unternehmen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder sonstiger Gruppen der Wirtschaft verbundenen Handwerksbetriebe einzutragen, in denen in der Regel Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung hergestellt oder handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter bewirkt werden. (Handwerklicher Nebenbetrieb.) Der Reichswirtschaftsminister erläßt Vorschriften darüber, wie die Handwerkerrolle einzurichten ist. In die Handwerkerrolle wird

nur eingetragen, wer die Meisterprüfung für das von ihm betriebene oder für ein diesem verwandtes Handwerk bestanden hat.

oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in einem dieser Handwerke besitzt. Eine juristische Person darf in die Handwerkerrolle nur eingetragen werden, wenn der Betriebsleiter den entsprechenden Erfordernissen genügt. Nach dem Tode eines selbständigen Handwerkers darf die Witwe den Betrieb fortführen.

Der zweite Abschnitt

regelt das Verfahren für Eintragung und Löschung in der Handwerkerrolle. Ueber die Eintragung in die Handwerkerrolle hat die Handwerkskammer eine Bescheinigung auszustellen. (Handwerkerkarte). Dem Vorstand der

Handwerkerkarte

und die Höhe der für ihre Ausstellung an erhebenden Verwaltungsgebühr, die in die Rolle der Handwerks-

ammer fließt, legt der Deutsche Handwerks- und Gewerbeverband mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers fest. Wird der Gewerbetreibende in der Handwerkerrolle gelöscht, so ist die Handwerkerkarte zurückzugeben. Die Eintragung in die Handwerkerrolle kann nicht erfolgen, wenn binnen vier Wochen nach dem Empfang der Mitteilung, daß die Handwerkskammer eine Eintragung beantragt, der Gewerbetreibende oder die gesetzliche Vertretung von Industrie und Handel gegen die beantragte Eintragung Einspruch erhebt. Will die Handwerkskammer einen Antrag auf Eintragung in die Handwerkerrolle nachkommen, so hat sie

die beantragte Eintragung der gesetzlichen Vertretung von Industrie und Handel schriftlich mitzuteilen,

wenn der Antragsteller in das Handelsregister eingetragen ist. Wenn die Handwerkskammer einen Antrag ab, so hat sie dem Antragsteller hiervon binnen vier Wochen Mitteilung zu machen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Ist ein Antrag auf Eintragung in die Handwerkerrolle deshalb abgelehnt worden, weil es sich um keinen Handwerksbetrieb handelt, so kann der Antrag erst nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden, und zwar nur dann, wenn inzwischen eine erhebliche Veränderung in den für die Eintragung maßgebenden Verhältnissen eingetreten ist.

Der dritte Abschnitt

regelt die über Anzeigepflicht, Anstufungspflicht und Strafbestimmungen. Danach muß jeder, der den selbständigen Betrieb eines Handwerks als lebendes Gewerbe anfangt,

unabhängig mit der nach den Vorschriften der Gewerbeordnung zu erhaltenden Anzeige der zuständigen Behörde die Handwerkerkarte vorlegen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Handwerkskammer für die Eintragung in die Handwerker-

rolle Auskunft über Art und Umfang ihres Betriebes, über die Zahl der beschäftigten Personen, über Zahl und Art der Maschinen und über handwerkliche Prüfungen des Betriebesinhabers zu geben. Der entgegen den Vorschriften der Gewerbeordnung selbständig ein Handwerk als lebendes Gewerbe betreibt, wird mit Geldstrafe oder Haft bestraft.

Der vierte Abschnitt

enthält die Uebernahme- und Schutzbestimmungen. Danach bleiben natürlich die Personen, die vor dem 1. Januar 1932 in die Handwerkerrolle eingetragen sind, weiter eingetragen, auch wenn sie den neuen Bestimmungen über die Eintragung in die Handwerkerrolle nicht entsprechen. Diese Personen sind bereits vor der Eintragung zur Fortsetzung ihrer Gewerbebetriebe berechtigt.

Die Eintragung ist zu löschen, wenn der Gewerbetreibende nach dem 31. Dezember 1930 geboren ist und nicht bis zum 31. Dezember 1930 den Nachweis erbringt, daß er den Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerkerrolle genügt.

In allen diesen Fällen gelten für die nachträgliche Abtragung der Meisterprüfung (die nach der neuen Verordnung bekanntlich die entscheidende Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerkerrolle ist) die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Die Zulassung zur Meisterprüfung darf nicht von dem Nachweis einer ordnungsmäßigen Lehrzeit oder von der Ablegung einer Meisterprüfung abhängig gemacht werden.

2. Für die Ansetzung zur Meisterprüfung genügt der Nachweis einer fünfjährigen praktischen Tätigkeit als Facharbeiter oder selbständiger Gewerbetreibender in dem Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll, oder in einem ihm verwandten Handwerk oder in einem ihm verwandten Handwerk abgelegt, so wie die Ablegung einer dreijährigen praktischen Tätigkeit, auf die die Zeit der Selbstständigkeit anzurechnen ist.

Beide Verordnungen sind von dem kommissarischen Reichswirtschaftsminister Dr. Schmidt und dem Reichsarbeitsminister Dr. Brüning unterzeichnet. Sie tragen das Datum vom 18. Januar. In den Schlussätzen heißt es, daß die Verordnung mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tag in Kraft tritt.

## Englische und französische Pläne

Diplomatisches Spiel um die Londoner Reise

Telegramm unseres Korrespondenten

H. Paris, 23. Januar  
Der Dual D'Orion beginnt heute die französische und gleichzeitig auch die englische Delegation auf die bevorstehende Londoner Reise. In London und Paris sind die Vorbereitungen für die englische Delegation im vollen Gange. In einigen französischen Häusern wird heute behauptet, daß die englische Regierung tatsächlich vorzuschlagen gedenke, auf Teil 5 des Versailles-Vertrages über die einseitige Entlassung Deutschlands zu verzichten. Das soll angeblich unter folgender Formel gelautet haben:

„Die ehemaligen alliierten Mächte erklären dem Völkerbund, daß nach ihrer Ansicht gewisse Klauseln des Versailles-Vertrages nicht anstrengungswürdig zu erfüllen seien. Diese Mächte erklären, daß die Mitunterzeichner sich zur Durchführung der Befreiung von den französischen Vertragsbestimmungen an den Völkerbund wenden. Weiter müssen die genannten Unterzeichner selbst auch wieder aktive Mitglieder des Völkerbundes werden.“

Nach dieser Formel soll also Deutschland, um seine volle Gleichberechtigung zu erhalten, erst einmal in den Völkerbund zurückkehren und dann im Rahmen des Völkerbundes eine Abklärungs-Konvention mit den ehemaligen alliierten Mächten abschließen, die dann den

Teil 5 des Versailles-Vertrages zu ersetzen imstande wäre. Man sucht also wieder einmal Deutschland nach Weg zu finden, indem man ihm, wenn es „brav“ ist, allerlei unverdientliche Zukunftsvorsprechungen macht.

Auf französischer Seite hat man antwortend gegen diese englischen Vorschläge an sich nicht viel einzuwenden. Gewisse Zeitungen stellen folgende Bedingungen:

1. England muß einen Garantiepost der gegenläufigen Hilfeleistung mit Frankreich abschließen, der in seiner Wirkung über den Locarno-Vertrag hinausgeht und England im Ernstfall keinerlei Veto-recht mehr offen läßt.

2. Deutschland muß dem französisch-russisch-italienischen Völkerbund (Cepok, Donaupakt) beitreten.

3. Frankreich muß das Recht erhalten, die vom Obersten Kriegsrat schon am 1. Dezember 1914 prinzipiell beschlossene Wiedereröffnung der zweijährigen Dienstzeit durchzuführen.

Man glaubt in Paris hoffen zu können, daß England nunmehr geneigt ist, den französischen Sicherheitswünschen nach einem bindenden Garantievertrag nachzukommen.

## Brücken oder Krücken?

Der Weg der tschechoslowakischen Kulturpolitik

Es ist in einer gewissen Ausnahmestellung zu stehen, wenn man in einem fremden Lande, wie es in Tschechien der Fall ist, eine Kulturpolitik zu betreiben hat, die sich gegen eine Nation richtet, die sich gegen eine Nation richtet, die sich gegen eine Nation richtet. In dieser Stadt, der der deutsche Kaiser Karl IV. ihr kulturelles Erbe hat, durch heute deutsche Menschen öffentlich nicht mehr deutsch sprechen. Die Sprache aber werden wir ewig ihre deutsche Sprache reden, ob es sich um den Gedächtnis mit dem St. Veit, um, um das alte Rathaus, die Wollgasse oder um die zahlreichen Kirchen, die Profanbauten, zum Beispiel die Palast der Stern, Kollata und Thun, handelt.

In Prag schuf Kaiser Karl IV. vor 600 Jahren die erste deutsche Universität, dort steht heute noch am Brückenturm das Standbild dieses deutschen Kaisers; in seiner Hand hält er die Urkunde, die das Recht der ältesten deutschen Universität verleiht. Nichts ist deutlicher die Unabwiesbarkeit des tschechischen Volkes gegen den Kaiser Maximilian als die Verdrängung der Universität. Sie begann 1809 mit den Gelehrten des Johannes Bus, die zur Folge hatte, daß die deutschen Professoren und Studenten auswandern, um in Leipzig eine eigene Universität zu gründen. Nach jahrhundertelanger Zerstörung der Kulturstätte Prag waren es wiederum deutsche Herrscher, Ferdinand I. und Ferdinand III., die sie zu neuem Glanz führten. Das 19. Jahrhundert brachte dann mit der Erhaltung des tschechischen Selbstbewusstseins neue Kulturkämpfe und die Umgestaltung der Universität in eine tschechische und eine deutsche.

Der ganze ungebändigte Haß tschechischer Nationalisten entzündet sich aber erst gegen das altberühmte „Karolinum“ und seine Professoren und Studenten, nachdem die Tschechoslowakei durch die Pariser Vorverträge ihr eigenes Staatsrecht erhalten hatte. Trotz aller wirtschaftlichen und sozialen Bedrückungen, trotz Zerstörungen und späterer Anarchie hielten Professoren und Studenten tschechischen Geistes ihr Deutschtum hoch, ihre Wissenschaft rein. Auch der noch in tschechischer Erinnerung lebende Kautz der Rektoratsinflationen durch die tschechische Universität konnte den Bekehrer unter vielen deutschen Brüdern in Prag nicht drehen.

Das Deutschtum in Prag weiß, daß es auf schwerem Boden kämpft, es weiß aber auch, daß es hier eine Mission erfüllt. Dazu gehören Männer mit Ueberzeugungstreue und Opfermut, vom jüdischen Studenten bis zum ältesten Professor. Dafür ein Beispiel aus vielen: Der tschechische Philosoph, als der Streit um die Rektoratsinflationen schon im vollen Gange war, lehnte der berühmte Mediziner an der Prager deutschen Universität, Professor Dr. Konecny ab, die Berufung in die materielle bequemere, akademische Stellung nach Danzig mit folgender Begründung ab: „Für uns akademische Lehrer ist es ein herrliches Gefühl und eine hohe Verpflichtung, für die Ausbildung des akademischen Nachwuchses eines dreieinhalb-Millionen-Volkes zu sorgen. Kann man da einfach forschen und nur an sich denken? Und setzt die Politik nicht an, aber wir haben durch alle kulturellen politischen Entwicklungen hindurch unser deutsches Kulturgut zu wahren und der jungen Generation zu vermitteln, diese zu bilden und zu erziehen im besten deutschen Sinne.“

Die bitter notwendigste solche Gesinnung ist, sein sich auf allen Gebieten des deutschen Kulturlebens in der Tschechoslowakei. Nicht weniger als 23 deutsche Vorkämpfer der deutschen Kultur in Prag sind zur Zeit inhaftiert, davon mehrere seit drei bis fünf Jahren. Den akademischen Instituten und Wissenschaftlern werden die notwendigen Mittel bewilligt, die frühere Unabhängigkeit der tschechischen Akademie nach Deutschland und Österreich ist so auf wie ganz unterbunden.

Am tschechischen Mittel- und Volkstum, wozu es nicht besser als von den letzten Sparmaßnahmen des Unterrichtsministeriums werden wiederum vornehmlich die Mittelschulen der deutschen Sprachgebiete, u. a. in Reichenberg, Gera, Weimar, Böhmisches-Weiß und Teplitz-Bohemia, betroffen. Dabei hat die Prager Regierung im Laufe der letzten

Januar 1935  
Einkauf  
Konzert  
Karneval  
Film  
Kategorie  
Kontor der  
Gesellschaft  
Jan.  
vorm.  
chen  
Kreis  
eröffne  
räder  
alhaus  
straßen 10  
iffen...